

# Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Herrn  
Dr. Volker Wissing  
Vorsitzender des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
11011 Berlin

Kastanienallee 18  
14052 Berlin  
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

23.09.2010  
H.D./Nö

**Stellungnahme  
zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) vom 28.05.2010  
BT-Drs. 17/2249 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates –  
BT-Drs. 17/2823**

**E-Mail**        [volker.wissing@bundestag.de](mailto:volker.wissing@bundestag.de)  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 29.09.2010, an der wir teilnehmen werden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen, die sich grundsätzlich auf die Belange sowie die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte sowie die Lohnsteuerhilfvereine beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll  
Geschäftsführer



Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010  
(JStG 2010) – BT-Drs. 17/2249**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss  
des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 29. September 2010**

- 1 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**  
**Nr. 1a: Einfügung [NEU]**  
**Nr. 1 Stellungnahme des Bundesrates; BR-Drs. 318/10 (Beschluss)**  
**(§ 1 Abs. 3 EStG)**

**Nachweis der ausländischen Einkünfte**

Der BDL begrüßt die vom Bundesrat vorgeschlagene Vereinfachung des Bescheinigungsverfahrens bezüglich der Höhe der ausländischen Einkünfte für den Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger. In der Praxis treten immer wieder Probleme bei der Ausstellung der EU/EWR-Bescheinigung auf. In diesen Fällen ist zur Vereinfachung bzw. Erleichterung zum Beispiel der ausländische Steuerbescheid ein geeignetes Beweismittel als Nachweis der Höhe der ausländischen Einkünfte. Wir halten es nicht für geboten den Ausgang des beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens abzuwarten. Den Ausführungen des Bundesrates ist deshalb uneingeschränkt zuzustimmen.

- 2 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**  
**Nr. 7 Ergänzung [NEU]**  
**Nr. 9 Stellungnahme des Bundesrates; BR-Drs. 318/10 (Beschluss)**  
**(§ 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG)**

### **Integration der privaten Absicherung einer Erwerbsminderung in die Basisversorgung**

Der BDL unterstützt die vorgeschlagene Einbeziehung privater Absicherung von Erwerbsminderungen im Rahmen steuerbegünstigter Basisrentenprodukte. Bisher wurde der Abzug der Beiträge zu Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen als sonstige Vorsorgeaufwendungen durch die Höchstbeträge begrenzt und die steuerliche Auswirkung – gerade neben weiteren Versicherungsbeiträgen – nahezu neutralisiert. Die Steuerbegünstigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG hingegen stellt eine wirksamere Förderung der Altersvorsorge dar. Die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit hat gerade für Arbeitnehmer eine existenziell notwendige Bedeutung. Die Einbeziehung von Beiträgen für derartige Versicherungen in die steuerbegünstigte Basisversorgung ist daher sachgerecht und angemessen.

- 3 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**  
**Nr. 7 Ergänzung [NEU]**  
**(§ 10 Abs. 1 Nummer 6 EStG)**

### **Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für privat veranlasste Steuerberatungskosten**

Die große Koalition von CDU/CSU und SPD hat als eine ihrer ersten Amtshandlungen im Jahre 2005 die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs privater Steuerberatungskosten zum 01.01.2006 beschlossen. Der BFH hat mit Urteil vom 04.02.2010 bestätigt, dass die seinerzeitige Abschaffung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Unabhängig von dieser Einschätzung hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgelegt: „Wir werden den steuerlichen Abzug der privaten Steuerberatungskosten wieder einführen.“ Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – BR-DS 168/09) am 03.04.2009 die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten gefordert.

Das ursprüngliche Ziel der Regelung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatungskosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde verfehlt. Die Akzeptanz dieser Regelung bei den Mitgliedern unserer Mitgliedsvereine und in der betroffenen Bevölkerung ist angesichts eines komplizierten Steuerrechts nicht vorhanden. Daran ändert die aktuelle

Entscheidung des BFH nichts. Die Korrektur der seinerzeit verfehlten Maßnahme ist deshalb auch unabhängig von der verfassungsrechtlichen Würdigung in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden. Das Ziel der Steuervereinfachung wurde nicht erreicht, das Einsparvolumen im Verhältnis zum entstandenen Aufwand und Ärger bei allen Betroffenen ist bescheiden und die Steuerbürger können diese Maßnahme bis heute nicht nachvollziehen.

Nachdem die erste Möglichkeit der Korrektur im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ausgelassen wurde, hält es der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine nunmehr für geboten, diesen Punkt der Koalitionsvereinbarung im Jahressteuergesetz 2010 umzusetzen. Das ist schnell zu bewerkstelligen und stellt insbesondere in Verbindung mit dem Wiederaufleben der entsprechenden Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2005 - 10.8) durch den Wegfall der Abgrenzungsprobleme eine echte Steuervereinfachung dar.

#### **4 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes Nr. 10 (§ 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG)**

##### **Bindungswirkung der Einkommensteuerfestsetzung für die Verlustfeststellung**

Durch die vorgesehene Änderung des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG soll die für den Steuerbürger günstige Rechtsprechung des BFH zur erstmaligen Verlustfeststellung aufgehoben werden. Der BFH hat in seinem Urteil vom 17.09.2008 – Az. IX R 70/09, BStBl II 2009, 897 entschieden, dass ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gemäß § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen ist, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden sind.

Nunmehr sollen die vom BFH entwickelten und für den Steuerbürger günstigen Grundsätze wieder eingeschränkt werden. Eine gesonderte Verlustfeststellung soll nach der neuen Formulierung des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG nur noch möglich sein, wenn auch die entsprechende Einkommensteuerfestsetzung geändert werden kann. Die Einkommensteuerfestsetzung soll somit für den Verlustfeststellungsbescheid wie ein Grundlagenbescheid wirken.

Das bereits jetzt für den steuerlichen Laien schwer verständliche und komplizierte Verlustfeststellungsverfahren wird durch die angestrebte Neuregelung zusätzlich verkompliziert. Unterlässt es ein steuerlich nicht beratener Bürger, seine Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung, unter der Annahme sie seien erst im Folgejahr zu berücksichtigen, anzugeben, entfällt für den Steuerbürger ein möglicher Abzug der Verluste im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung in einem der Folgejahre. Nach bisheriger Rechtslage konnte der Steuerbürger in den Genuss des ihm zustehenden Verlustvortrages kommen.

Die angestrebte Gesetzesänderung führt in vielen Fällen zu erheblichen ungerechtfertigten steuerlichen Nachteilen. Insbesondere das von der Bundesregierung geplante Inkrafttreten der geänderten Fassung des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG für sämtliche Anträge auf Verlustfeststellung die nach der Verkündung des JStG 2010 gestellt werden, führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Steuerbürgern, die bisher für die vergangenen Veranlagungszeiträume, auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung, eine erstmalige Verlustfeststellung erreicht haben. Der BDL lehnt aus den o. g. Gründen die geplante Änderung des § 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG ab.

## **5 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**Nr. 14 Ergänzung [NEU]**

**Nr. 23 Stellungnahme des Bundesrates; BR-Drs. 318/10 (Beschluss)  
(§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG)**

### **Ausnahme vom Abgeltungsteuersatz**

Der BDL unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, den Ausschluss vom Abgeltungsteuersatz auf die Fälle zu beschränken, in denen Darlehen zwischen nahe stehenden Personen zu Steuergestaltungszwecken vereinbart werden. Die vorgeschlagene Änderung ist sachgerecht, da in den Fällen, in denen Zinsen beim Darlehensnehmer weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind, für die Darlehensvereinbarung lediglich wirtschaftliche aber keine steuerlichen Gründe maßgebend sind. Aus diesem Grund ist es sachlich gerechtfertigt, diese Zinsen dem Abgeltungsteuersatz zu unterwerfen.

## **6 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**Nach Nr. 18 Buchstabe a) Ergänzung [NEU]  
(§ 39e EStG)**

### **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Wir schlagen vor, in Absatz 7 zusätzlich zu bestimmen, dass dem jeweiligen steuerlichen Vertreter (Bevollmächtigter) des Arbeitnehmers die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt werden.

Die Finanzverwaltung ist seit Jahren bestrebt, die papiergebundenen Vorgänge zu Gunsten der elektronischen Verwaltungsvorgänge zu verlagern. Damit werden Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der Steuererklärung und -festsetzung schneller, effizienter und damit Kosten sparender durchgeführt. Diesem Ziel dient auch die geplante Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die steuerberatenden Berufe, insbesondere die Lohnsteuerhilfvereine, haben sich auf die zunehmende, zum Teil fast ausschließlich durch elektronische Übermittlung erfolgende Abgabe der Steuererklärung eingestellt (Elster I und Elster II). Im Gegenzug stellt die Finanzverwaltung den Bevollmächtigten die Bescheidaten auf elektronischem Weg zur Abholung bereit. D. h., die elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Bevollmächtigten ist bereits in wesentlichem Umfang und auf wichtigen Arbeitsfeldern Realität.

Bei der Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Änderung der Steuerklassen, Eintragung eines Freibetrags) ist diese elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Bevollmächtigten bislang ersichtlich nicht konzipiert. Aus der Sicht des BDL ist dies kontraproduktiv, und zwar sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen.

Wir halten es daher für geboten, in § 39e EStG zu bestimmen, dass dem jeweiligen Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen in der ELStAM-Datenbank die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt werden.

Diese Datenbereitstellung für den Bevollmächtigten ist im Übrigen bereits bei der Steuerkontoabfrage realisiert und dient dort ebenfalls der Verminderung des Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Finanzverwaltung und der Bevollmächtigten.

## **7 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **Nr. 33a Einfügung [NEU]**

#### **(§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG)**

#### **Verlängerte Antragsfrist für Altersvorsorgezulage**

Bei der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer ist die Zweijahres-Frist entfallen. Durch das „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ vom 10. Juli 2009 ist auch für alle **nach 2006** angelegten vermögenswirksamen Leistungen die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmersparzulage weggefallen. Maßgebend ist nunmehr jeweils die Festsetzungsfrist von vier Jahren.

Lediglich bei den Anträgen auf Altersvorsorgezulage (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und der Wohnungsbauprämie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz) gilt noch die Ausschlussfrist zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitrags- bzw. Sparjahr folgt. Dies erscheint uns nicht zeitgemäß und sollte im Rahmen einer Vereinheitlichung und Vereinfachung für den Steuerbürger durch entsprechende Anpassungen nach dem Vorbild des § 14 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für die Arbeitnehmersparzulage durch Wegfall der zweijährigen Antragsfrist angeglichen werden. Danach würde auch bei der Wohnungsbauprämie die Festsetzungsfrist von vier Jahren gelten.

**8 Artikel 11: Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**  
**Nr. 1a Einfügung [NEU]**  
**(§ 4 Abs. 2 Satz 1 WoPG)**

**Verlängerte Antragsfrist für Wohnungsbauprämie**

Der BDL schlägt eine Vereinheitlichung und damit auch eine Vereinfachung für sämtliche Prämienanträge vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur verlängerten Antragsfrist für die Altersvorsorgezulage verwiesen (siehe zu § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG).

**9 Artikel 29a: Änderung des Steuerberatungsgesetzes**  
**Einfügung [NEU]**  
**Nr. 54 Stellungnahme des Bundesrates; BR-Drs. 318/10 (Beschluss)**  
**(§ 4 Nr. 11 Buchstabe c EStG)**

**Erweiterung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine**

Der Vorschlag des Bundesrates zur Erweiterung der Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine zur Hilfeleistung in Steuersachen, in den Fällen, in denen sich Arbeitnehmer an einer Publikums-gesellschaft in Form eines geschlossenen Fonds beteiligen, ist sach- und realitätsge-recht.

Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer im Ruhestand beteiligen sich immer häufiger – nicht zuletzt zur ergänzenden Sicherung der Altersvorsorge – an geschlossenen Fonds. Im Regelfall haben diese Beteiligungen jeweils nur einen geringen Umfang. Die auf den Beteiligten entfallenden Einkünfte der Fonds werden vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt einheitlich und gesondert festgestellt (Grundlagenbescheid). Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers übernimmt die festgestellten Einkünfte bei der ESt-Veranlagung nur noch. Die geschlossenen Fonds erzielen häufig Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Durch diesen Umstand entfällt nach der geltenden Rechtslage die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins in vollem Umfang. Diese Folge tritt unabhängig von der Höhe der festgestellten Einkünfte, also auch bei kleinsten Beträgen ein.

Dem Arbeitnehmer ist die Konsequenz des Wegfalls der Beratungsbefugnis des Vereins bei Beitritt zum geschlossenen Fonds regelmäßig nicht bewusst. Der Anleger sieht seine Beteiligung auch in keiner Weise als gewerblich an, da er selbst keinerlei gewerbliche Tätigkeit entfaltet und sich lediglich als Geldgeber sieht. Umso überraschter sind die Betroffenen stets, zu hören, dass aufgrund der Beteiligung an dem Fonds, der zum Teil seit vielen Jahren steuerlich beratende Lohnsteuerhilfverein nun nicht mehr tätig werden darf und sie deswegen die kostengünstige steuerliche Beratung der Vereine nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Das bereits durch die Erlaubnis beim Bezug steuerfreier Aufwandsentschädigungen und nebenberuflicher Einkünfte nach § 3 Nrn. 12, 26, und 26a EStG gelockerte Beratungsverbot bei Einkünften aus Gewerbebetrieb sollte deshalb auch insoweit an die Erfordernissen einer veränderten Lebenswirklichkeit angepasst werden. Die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine soll sich dabei ausschließlich auf die nachrichtliche Übernahme der Einkünfte aus der Fondsbeteiligung beschränken. Zur praxisgerechten Abgrenzung könnte die maßgebliche Höhe der Fondsbeteiligung, bei der der Verein noch beratungsbefugt bleibt, auf weniger als 1 % bestimmt werden. Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine sachgerechte Lösung für eine Vielzahl von durch Lohnsteuerhilfvereine steuerlich beratene Arbeitnehmer mit Fonds-Beteiligungen geschaffen und diesen Personen weiterhin die kostengünstige steuerliche Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine ermöglicht.

Durch die Anpassung der Beratungsbefugnis entsprechend der o. g. Empfehlung wird kein Recht für die Lohnsteuerhilfvereine geschaffen, nunmehr auch auf dem Gebiet der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu beraten. Dies ist auch nicht im Interesse der Vereine.

Die empfohlene Gesetzesänderung würde es vielmehr zulassen, Arbeitnehmer trotz einer Geringst-Beteiligung an Fonds, weiterhin steuerlich beraten zu dürfen. Der Lohnsteuerhilfverein würde danach lediglich die vom Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die ESt-Erklärung des Arbeitnehmers übernehmen bzw. ohnehin nur nachrichtlich auf die Beteiligung hinweisen.

**10 Artikel 29a: Änderung des Steuerberatungsgesetzes**  
**Einfügung [NEU]**  
**Nr. 55 Stellungnahme des Bundesrates; BR-Drs. 318/10 (Beschluss)**  
**(§ 4 Nr. 11 Buchstabe c EStG)**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene klarstellende Gesetzesformulierung, wonach an die Stelle der Einnahmen in Fällen des § 20 Abs.2 EStG der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 EStG und in Fällen des § 23 Abs. 1 EStG der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes tritt, ist zu begrüßen.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren tangierten bis 2008 die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine nicht, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr vergangen war, weil diese nicht steuerbar waren. Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens, insbesondere auch die Einbeziehung der Veräußerungsgeschäfte in den Geltungsbereich des § 20 EStG, führte dazu, dass seit 2009 auch Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen durch die Veräußerung der Kapitalanlagen zufließen, der Einkommensteuer unterliegen (§ 20 Abs. 2 EStG).



Obwohl insoweit also nicht auf die Einnahmen sondern auf den Gewinn (§ 20 Abs. 4 EStG) abgestellt wird, würde ohne die vorgeschlagene konsequente Änderung des § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine in einer Vielzahl von Fällen erheblich eingeschränkt, ohne dass sich an den wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnissen der Arbeitnehmer, die schon bisher solche Geschäfte tätigten, etwas geändert hätte. Wir halten die konsequente gesetzliche Änderung für die Beurteilung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine für notwendig und richtig. Dies gilt auch für eine Klarstellung bezüglich der Verluste.

Auch wenn auf dem Verwaltungswege (zuständige Referatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes - Gleich lautende Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis, BStBl I 2010 S. 66) durch eine entsprechende Auslegung des Einnahmebegriffs bei der Prüfung der Befugnisgrenze (13.000 € / 26.000 €) bereits eine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde, so dass bereits jetzt nicht auf den gesamten Veräußerungserlös sondern auf den Wertzuwachs abgestellt wird, begrüßen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung außerordentlich.